

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 6.

(Nr. 72.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrath des Deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 28. Februar d. J. (Bundesgesetz-Blatt S. 14.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des Artikels 8. §§. 1. und 2. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. noch ferner zum Bevollmächtigten zum Bundesrath des Deutschen Zollvereins ernannt worden ist:

von Seiner Majestät dem Könige von Bayern:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Freiherr
Pergler von Perglas.

Berlin, den 7. März 1868.

Der Vorsitzende des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 73.) Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsulen des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868.

Auf Grund der Bestimmung im §. 38. des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsulen vom 8. November 1867. (Bundes-Gesetzbl. S. 137.), wird im Einvernehmen mit
Bundes-Gesetzbl. 1868. 6 dem

Ausgegeben zu Berlin den 20. März 1868.

dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr der anliegende provisorische Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes hierdurch erlassen.

Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Provisorischer Gebührentarif

für

die Konsuln des Norddeutschen Bundes.

Vom 15. März 1868.

a. Allgemeine Bemerkungen.

Die in der Thalerwährung ausgedrückten einzelnen Sätze des Tarifs sind auf die Landesmünze zu reduciren. Dem Bundeskanzler ist anzuzeigen, in welcher Weise die Reduktion erfolgt ist.

Die erhobene Gebühr ist auf dem betreffenden Dokumente in Thalern und in der Landesmünze zu vermerken.

Baare Auslagen (z. B. Gebühren der Sachverständigen, Magasinage u. s. w.) sind neben der tarifmäßigen Gebühr zu erstatten.

Für kaufmännische Geschäfte außerhalb ihrer amtlichen Wirksamkeit können Wahlkonsuln die übliche Provision berechnen.

b. Bezeichnung der einzelnen Amtsgeschäfte und der dafür zu erhebenden Gebühr.

- | | |
|---|----------|
| 1) Eintragung in die Matrikel | 1 Rthlr. |
| Für einen auf Grund der Eintragung ertheilten Schutzschein (Patent) außerdem | 1 " |
| 2) Beglaubigung von Unterschriften oder Abschriften | 1 " |
| 3) Ausstellung von Bescheinigungen (Attesten, Certificaten) | 2 " |
| 4) Aufnahme eines Notariatsakts, Abhörnung von Zeugen, Vornahme von Siegelungen oder öffentlichen Verkäufen, Aufmachung eines Inventars | 3 " |

Dau.

Dauert die betreffende Verhandlung länger als eine Stunde,
für jede weitere, wenn auch nur angefangene Stunde 1 Rthlr.

- 5) Vermittelung eines Vergleichs, Abgabe eines Schiedspruchs,
provisorische Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer
und Mannschaft 4 .

Zu 4. und 5. Für die Ausfertigung des Akts, der Ver-
handlung zc. wird, wenn dieselbe nicht mehr als eine Folienseite
beträgt, Nichts berechnet; für jede folgende, wenn auch nur
angefangene Seite ist an Schreibgebühr zu bezahlen $\frac{1}{10}$.

- 6) Ausstellung eines Passes 1 .

- 7) Visa eines Passes $\frac{1}{2}$.

Zu 1. 6. und 7. gebührenfrei für Unvermögende.

- 8) Ausstellung eines interimistischen Schiffs-certifikats 4 .

- 9) Expedition eines Schiffes 3 .

jedoch nie mehr als $\frac{1}{10}$ Rthlr. für jede Schiffs-last von 4000 Zoll-
pfund, oder $\frac{1}{20}$ Rthlr. für die Kommerzlast; bei Schiffen von
50 Lasten und darunter nie mehr als $\frac{1}{2}$ Rthlr. für jede Schiffs-
last von 4000 Zollpfund, oder $\frac{1}{10}$ Rthlr. für die Kommerzlast.

Hierunter sind die sämtlichen regelmäßig vorkommen-
den Amtsgeschäfte begriffen, als Entgegennahme und Beschei-
nigung der Meldung und Abmeldung, Bescheinigung der Schiffs-
papiere, Ertheilung von Ausfunft u. s. w.

Wenn das Schiff in den Hafen nur mit Ballast einkommt
und mit Ballast wieder von dort ausgeht, oder zwar beladen
und zum Zweck der Löschung einläuft, jedoch wegen anderweitig
erhaltener Bestimmung ohne vorgenommene Löschung wieder ab-
segelt, oder wegen Sturm oder Haverei zc. in den Hafen als Noth-
hafen einläuft, so wird die Hälfte der vorstehenden Gebühr ent-
richtet. Wenn das Schiff den Hafen nur Behufs Empfang-
nahme von Ordres anläuft, so hat es die Gebühr nicht zu
entrichten.

- 10) Ausfertigung einer neuen Mustertolle 4 .

- 11) Abänderung der Mustertolle zusammen 2 .

Zu 10. und 11. Für die Aufnahme des vorangeben-
den Feuervertrags wird keine besondere Gebühr erhoben.

- 12) Mitwirkung bei Verfolgung eines desertirten Schiffsmanns 4 .

- 13) Aufnahme einer Verklarung 4 .

Bezüglich der Ausfertigung gilt das zu 4. und 5. Gesagte.

- 14) Aufmachung einer Dispache, je nach dem Umfange der
Arbeit 4—10 .

- 15) Feststellung der Nothwendigkeit eines Schiffsverkaufs oder
eines Bodmereigeschäfts (inkl. der Ausfertigung des be-
treffenden Attestes) 4 .

- 16) Aufnahme

- 16) Aufnahme einer, vorstehend nicht tarifirten Verhandlung
(z. B. Notirung eines Protestes u. s. w.)..... 1 Rthlr.
Berlin, den 15. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 74.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht:

- den bisherigen königlich Preussischen Generalkonsul Legationsrath
Theremin zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für
Aegypten,
- den bisherigen königlich Preussischen Konsul Dr. Blau zum Konsul des
Norddeutschen Bundes in Bosnien,
- den bisherigen königlich Preussischen Konsul Generalkonsul Weber zum
Konsul des Norddeutschen Bundes in Beirut und
- den bisherigen königlich Preussischen Konsul Legationsrath Freiherrn
von Bülow zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna.

(Nr. 75.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Norddeutschen Bundes

- den Dänischen Kommerzienrath F. U. Gerdes in Aarhus,
 - den Preussischen Konsul Jens Andersen in Svaneke (Insel Bornholm),
 - „ „ „ Paul Frederik Michelsen in Rønne (Insel
Bornholm),
 - „ „ „ Jens Korsholm Bork in Fanø,
 - „ „ „ Peter Julius Kall in Friedrichshafen,
 - „ „ „ Carl Pryn in Helsingör,
 - den Hamburgischen Konsul Christian Henrik Nielsen in Hjöring,
 - den Preussischen Konsul August Friedrich Philip Crome in Horsens,
 - „ „ „ A. Duehl in Kopenhagen,
 - „ „ „ Johann Steenberg in Randers,
 - „ „ „ Andreas Christian Husted in Ringkjöbing,
 - „ „ „ Jens Nyeborg in Thisted,
- zu Konsuln des Norddeutschen Bundes zu ernennen geruht.

Redigirt im Bureau des Bundeskanzlers.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Döcker).